

- c) für den Bezug der Säuglingskarte und der Zusatzkarte für werdende Mütter:

Bescheinigung des Gesundheitsamtes;

- d) von Heimkehrern für den Bezug der zusätzlichen 200 Punkte:

Entlassungsschein, der nach dem 31. Dezember 1948 ausgestellt wurde. Heimkehrer, die bereits 200 Punkte der Punktkarte der ersten Ausgabe zusätzlich erhielten, haben keinen Anspruch auf Zusatzpunkte der neuen Punktkarte;

- e) von Kleinbauern bis zu 5 ha Ackerfläche für sich und ihre Familienangehörigen (vgl. Ziffer 9):

Bescheinigung des für den Wohnort zuständigen Bürgermeisters über die Größe der Ackerfläche an eigenem, gepachtetem oder zur zeitweiligen Nutzung überlassenem Land einschl. Garten und Obstgarten, nicht aber Wald, Wiesen und Weiden. Soweit Land im Wechsel als Acker und als Wiese oder Weide genutzt wird, rechnet es zur Ackerfläche.

8. Inhaber und Pächter von landwirtschaftlichen Betrieben über 5 ha Ackerfläche sowie deren Familienangehörige (vgl. Ziffer 9) haben keinen Anspruch auf eine Punktkarte.
9. Als Familienangehörige im Sinne der Ziffer 7 Buchst. e und der Ziffer 8 gelten die unter Ziffer 4 des Abschn. III der „Grundsätze für die »Feststellung von Teil- und Vollselbstversorger« vom 7. Juli 1948 (ZVOB1. S. 282, 283) fallenden Personen.

H. Ausgabe der Punktkarten an Gemeinschaftsverpflegte

1. Personen, die sich am 20. November 1949 in Gemeinschaftsverpflegung befinden, erhalten die Punktkarte von der für den Aufenthaltsort zuständigen Kartenstelle.

2. Personen, die nach dem 20. November 1949 aus der Kartenverpflegung ausscheiden und in Gemeinschaftsverpflegung kommen, ohne die neue Punktkarte bezogen zu haben, erhalten von der Kartenstelle mit der Abmeldung eine entsprechende Bescheinigung mit Angabe der ihnen zustehenden Punktkarte.

Personen, die nach dem 20. November 1949 aus der Gemeinschaftsverpflegung ausscheiden und in Kartenverpflegung kommen, ohne die neue Punktkarte bezogen zu haben, erhalten von der für die Gemeinschaftsverpflegung zuständigen Kartenstelle eine entsprechende Bescheinigung.

3. Gemeinschaftsverpflegte erhalten die Grundkarte (über 5 Jahre: Grundkarte G 1, bis zu 5 Jahren: Grundkarte G 2) mit folgenden Ausnahmen:

- a) Anerkannte Opfer des Faschismus erhalten neben der Grundkarte die Zusatzkarte Z 3;
- b) Personen, die sich in Gemeinschaftsverpflegung befinden und gleichzeitig in einem Ar-

beitsverhältnis stehen, erhalten neben der Grundkarte gegebenenfalls die ihnen nach ihrer derzeitigen Tätigkeit zustehende Zusatzkarte;

- c) Personen, die ab 1. Januar 1949 in Gemeinschaftsverpflegung gekommen sind, erhalten neben der Grundkarte diejenige Zusatzkarte, die ihnen auf Grund ihrer Tätigkeit vor Eintritt in die Gemeinschaftsverpflegung in sinngemäßer Anwendung der Verordnung vom 3. November 1949 zugestanden hätte. Die Ausgabe der Zusatzkarte erfolgt gegen Vorlage einer Bescheinigung der vor Eintritt in die Gemeinschaftsverpflegung zuständigen Kartenstelle über die Gruppe der vom Antragsteller bezogenen Lebensmittelkarten.

4. Die Ausgabe von Punktkarten an die Angehörigen der Eisenbahntransportbrigaden und der Polizei in Gemeinschaftsverpflegung wird besonders geregelt.

III. Bezug von punktpflichtigen Textil- und Schuhwaren

1. Die neue Punktkarte darf in Verbindung mit der ersten Ausgabe der Punktkarte verwendet werden.

2. Arbeitsbekleidung und Arbeitsschuhwerk (Position 901 bis 909 des Punktkatalogs II) sind ab sofort punktfrei, jedoch weiterhin gegen Bezugschein abzugeben.

Die in der Anlage 2 aufgeführten Waren sind ab 17. November 1949 punktfrei, die in der Anlage 3 aufgeführten Waren ab 17. November 1949 zu ermäßigten Punktwerten an die Bevölkerung abzugeben.

Für alle übrigen Textil- und Schuhwaren bleibt die Punktbewertung gemäß Punktkatalog II in Kraft.

3. Auf die Punktkarte G 2 mit dem Aufdruck S (Säuglingskarte) dürfen nur Artikel des Säuglingsbedarfs (Meterware und Fertigware) bezogen werden.

Auf alle übrigen Punktkarten dürfen Artikel des Säuglingsbedarfs nicht bezogen werden.

4. Strümpfe, Socken und Untertrikotagen dürfen ab 1. Dezember 1949 nur auf Sonderabschnitte der neuen Punktkarte in Verbindung mit der festgelegten Punktzahl abgegeben werden.

Windeln dürfen auf die neue Punktkarte (Säuglingskarte) nur auf Sonderabschnitte in Verbindung mit der festgelegten Punktzahl abgegeben werden.

Der Aufruf der Sonderabschnitte erfolgt durch die Ministerien Handel und Versorgung der Länder nach besonderer Ermächtigung durch das Ministerium Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

5. Die Sonderabschnitte der Punktkarte der ersten Ausgabe sind ab 1. Dezember 1949 für den Bezug von Strümpfen, Socken und Untertrikotagen nicht mehr gültig.